

Ladenschlussgesetz: Diskussion der Aktualität am Beispiel von Smart Stores

In Deutschland müssen – mit wenigen Ausnahmen (z.B. Tankstellen) – Geschäfte am Sonntag durchgängig geschlossen sein. Die Entstehung von unbemannten Smart Stores 24/7 (z.B. Tante Enso, Tante M, Teo) führte dazu, dass diese Läden auch sonntags (ohne Personal) geöffnet wurden. Die Öffnung dieser Läden wurde von den Behörden häufig geduldet oder sogar genehmigt, obwohl eigentlich keine rechtliche Grundlage für eine solche Genehmigung vorhanden war. Die Sonntagsöffnung von unbemannten Smart Store 24/7 ist Gegenstand einer gesellschaftlichen, juristischen und gesetzgeberischen Diskussion in allen 16 Bundesländern.



Prof. Dr. Stephan Rüschén

ist seit 2013 Professor für Lebensmittelhandel und Studiengangsleiter Retail Management an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in Heilbronn. Bevorzugte Forschungsgebiete: Smart Stores 24/7, Kundenzufriedenheit, Nachhaltigkeit.



Andrea Nitsche

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin für das Projekt shop.box & Studiengangsmanagerin im Studiengang Handel an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in Heilbronn. Bevorzugte Forschungsgebiete: Smart Stores 24/7, Nachhaltigkeit, Handel.

Summary: In Germany, with a few exceptions (e.g., gas stations), stores must be closed on Sundays. The emergence of unmanned Smart Stores 24/7 (e.g., Tante Enso, Tante M, Teo) led to these stores also being open on Sundays (without staff). The opening of these stores was often tolerated or even approved by the authorities, even though there was actually no legal basis for such approval. The Sunday opening of unmanned smart stores 24/7 is the subject of social, legal, and legislative debate in all 16 federal states.

Stichwörter: Smart Stores 24/7, Ladenschlussgesetz, Sonntagsöffnung, unbemannt, Sonntagsruhe, Einzelhandel, Nahversorgung

1. Ausgangslage und Relevanz

Smart Stores 24/7 haben sich seit der Eröffnung des ersten unbemannten Stores von *Tante M* im Juli 2019 in Grafenbergl (Baden-Württemberg) stetig weiterentwickelt. Nicht nur die Anzahl an Stores steigt sukzessive, sondern auch die Vielfalt an verschiedenen Konzepten (z.B. *Tante*

Enso, *Teo*, *Hurtig* 24/7, *Setzer Shop* 24/7, *Frieda24*, *MeinMarkt24*) und der genutzten Technologien (Grab & Go, Selfscanning, RFID, App) nimmt stetig zu. Stand Oktober 2025 konnten bereits über 750 Stores identifiziert werden, die grundsätzlich fünf Merkmale gemeinsam haben:

- (1) Unbemannt (ohne Personal)
- (2) 24/7
- (3) Kleine Stores (Tiny)
- (4) Bargeldlos (Cashless)
- (5) Registrierung notwendig

„Ausnahmen bestätigen die Regel“, d.h., nicht alle Stores erfüllen alle fünf Kriterien.

Smart Stores 24/7 wurden von Anfang an auch **sonntags** geöffnet. Es lag die Annahme zugrunde, dass Stores, an denen sonntags nicht gearbeitet wird, auch geöffnet sein dürfen. Da sie unbemannt betrieben werden, würde die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsruhe eingehalten werden. Die Betreiber sahen sich in „Sicherheit“, da sie häufig eine behördliche Genehmigung erhalten haben, für die es aber tatsächlich keine rechtliche Grundlage gab.

Das Urteil des 8. Senates des hessischen Verwaltungsgesichtshofes vom 22.12.2023 (vgl. *beck-aktuell*, 2024), in

dessen Folge 27 *Teo-Märkte* in Hessen sonntags schließen mussten, hat dies für alle in der Branche deutlich gemacht. Auch wenn sich das Urteil nur auf einen Anbieter (*Teo*) in Hessen bezog, ist es aber grundsätzlich auf alle anderen Bundesländer und Smart Store 24/7-Betreiber als übertragbar anzusehen.

In diesem Beitrag soll ein Überblick über die rechtliche Situation und Problematik in den verschiedenen Bundesländern geschaffen werden.

2. Rechtliche Grundlage

Das **Ladenschlussgesetz** findet seinen Ursprung in der Weimarer Reichsverfassung von 1919, in der erstmals einheitliche Regelungen zur Sonntagsruhe für das Deutsche Reich festgelegt wurden (vgl. *Juraforum*, 2024). Das Grundgesetz übernimmt diese Regelung in Art. 140 GG für die Bundesrepublik Deutschland.

Im Dezember 1956 tritt das Gesetz über den Ladenschluss in Kraft. Geschäfte dürfen nach dem Bundesgesetz montags bis freitags von 7:00–18:30 Uhr und samstags bis 14:00 Uhr geöffnet sein. Nach mehreren Neufassungen und Änderungen wurde im Rahmen der Föderalismusreform die Zuständigkeit für die Ladenöffnung 2006 an die Länder gegeben, die vom Bundesgesetz abweichende Regelungen treffen konnten. In der Folge konnten (und haben) die Bundesländer eigenständige Ladenöffnungsgesetze erlassen, die in den „Feinheiten“ unterschiedlich sind, in der Grundsätzlichkeit aber ähnlich:

Das bedeutet am Beispiel des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (vgl. Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, 14.02.2007):

- Verkaufsstellen müssen an **Sonn- und Feiertagen** geschlossen sein sowie am 24.12. ab 14:00 Uhr, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt.
- Ausnahmen gibt es für Apotheken, Tankstellen (nur Reisebedarf), Bahnhöfe und Flughäfen.
- Ausnahmen bestehen auch für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte für bestimmte Warengruppen an max. 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden.
- Zudem existieren Ausnahmen für drei anlassbezogene Sonn- und Feiertage bis max. fünf zusammenhängende Stunden.
- Außerdem dürfen „besondere“ Warengruppen, z.B. Backwaren (für drei Stunden), Blumen (für drei Stunden), Hofläden für (sechs Stunden) und Zeitungen/Zeitschriften (für sechs Stunden), an Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

Das Ladenöffnungsgesetz untersagt also grundsätzlich den Verkauf von Waren in Verkaufsstellen an Sonn- und Feier-

tagen. Die **Ausnahmen** sind definiert und häufig beschränkt

- auf einen **Ort** (z.B. Tankstelle),
- auf bestimmte **Warengruppen** (z.B. Reisebedarf),
- und/oder der **Anzahl Stunden** (z.B. 3 Stunden).

Diese Ausnahmen limitieren somit die Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in sehr engen Grenzen. Die Ladenöffnungsgesetze sollen dem Arbeitnehmerschutz, der Sonn- und Feiertagsruhe und der Wettbewerbsgleichheit Rechnung tragen (vgl. *Juraforum*, 2024).

Es wird aber am Beispiel Baden-Württemberg deutlich, dass ein Smart Store 24/7, der an einem beliebigen Ort sehr umfangreiche Warengruppen und dazu 24 Stunden an jedem Sonn- und Feiertag in einer Verkaufsstelle anbietet, keine **Rechtsgrundlage** im gültigen Ladenöffnungsgesetz finden wird. Ähnlich verhält es sich auch in anderen Bundesländern. Die sehr restriktiven Möglichkeiten, Verkaufsstellen an einem Sonn- und Feiertag zu öffnen, sind darüber hinaus in Sonn- und Feiertagsgesetzen der Bundesländer begründet, die die verfassungsrechtlich verankerte Sonntagsruhe einfachgesetzlich umsetzen. Dem Grundgesetz nachrangige Gesetzgebungen müssen die Normen des Grundgesetzes einhalten. Art. 140 des Grundgesetzes verweist zum **Sonntagsschutz** auf Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung, der besagt: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Die **Diskussion** um die Öffnung von Smart Store 24/7 an Sonn- und Feiertagen orientiert sich also an der Frage, ob das jeweilige Ladenöffnungsgesetz eine Ausnahme für Smart Stores 24/7 enthält (enthalten soll) und ob diese Ausnahme die in den Sonn- und Feiertagsgesetzen definierte Arbeitsruhe und seelische Erhebung ausreichend berücksichtigt.

3. Status in den Bundesländern

Der föderale Flickenteppich bei der Sonn- und Feiertagsöffnung von Smart Stores wird bunter (siehe auch *Tab. 1*). Mittlerweile haben seit Februar 2024 mit Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Sachsen-Anhalt und Bayern vier Bundesländer ihre Ladenöffnungsgesetze geändert, um eine **24/7-Öffnung** für vollautomatisierte Verkaufsstellen zu ermöglichen.

Mit Thüringen, Schleswig-Holstein, Saarland, Baden-Württemberg und Brandenburg haben darüber hinaus fünf weitere Landesregierungen Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, die ebenfalls eine Sonn- und Feiertagsöffnung von Smart Stores ermöglichen sollen. Sachsen duldet die 24/7-Öffnung der digitalen Kleinstsupermärkte im Wege der Verwaltungspraxis und prüft, eine gesetzliche Grundlage zu

Ladenöffnungsregelungen für Smart-Stores der Bundesländer (Überblick)			
Bundesland	Sonn- und Feiertagsöffnung	Voraussetzungen	Reformabsichten
Baden-Württemberg	Auf Basis der Verwaltungspraxis	nicht geregelt	Gesetzesentwurf: - 150qm - max 8 Std. zwischen 7-24h
Bayern	Auf Basis von Vollzugshinweisen der Staatsregierung und Bewilligung der Gemeinde "aus wichtigem Grund"	Bis zu 100 qm VK-Fläche; typisches Supermarktsortiment, ohne Personaleinsatz	Gesetzesentwurf der bay. Staatsregierung vom Frühjahr 2025; danach bis 150qm, ohne Personaleinsatz
Berlin	Nein	-	Nein
Brandenburg	Nein	-	Ja; Eckpunkte offen
Bremen	Nein	-	Nein
Hamburg	Nein	-	"Entwicklung wird beobachtet"
Hessen	Zulässig seit 16. Juli 2024	bis zu 120 qm VK-Fläche; Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs; ohne Verkaufspersonal	
Mecklenburg-Vorpommern	Zulässig seit 1. Februar 2024	"Kleinstsupermärkte" ohne persönlichen Kundenkontakt	
Niedersachsen	Im Rahmen der Bäderregelung	-	"Änderung wird diskutiert, um die Gesetzeslage an die Bedürfnisse anzupassen"
Nordrhein-Westfalen	Nein	-	Landesregierung wartet Urteil zu Automatenkiosken ab
Rheinland-Pfalz	Nein	-	Es werden derzeit Gespräche innerhalb der Landesregierung geführt. "Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen."
Saarland	Nein	-	"Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren geplant"
Sachsen	Auf Basis der "eingetübten Verwaltungspraxis" seit 2023	Bis zu 100 qm, kein Verkaufspersonal, Sortimentsbeschränkung	„Auslegungshilfe“: - 150qm - max. 5 Std. zwischen 6:00-18:00Uhr
Sachsen-Anhalt	Zulässig seit 8. März 2025	Kein Personaleinsatz	
Schleswig-Holstein	Nein	-	"Gesetzesentwurf zur Sonntagsöffnung in Arbeit". Beschränkung: "in Gemeinden mit bis zu 1500 Einwohnern"
Thüringen	Nein	-	Gesetzesentwurf in Arbeit. Bis zu 150 qm VK-Fläche, ohne Personaleinsatz; Güter des täglichen Bedarfs, 2. Kabinettsdurchlauf i.V.

Tab. 1: Ladenöffnungsregelungen für Smart Stores der Bundesländer im Überblick (Stand Oktober 2025).

schaffen, um Rechtssicherheit für die Betreiber und Kommunen zu ermöglichen. In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz wird das Thema innerhalb der Landesregierung noch diskutiert. Hamburg beobachtet nach Auskunft der Behörde für „Wirtschaft und Innovation“ die Entwicklung und in Nordrhein-Westfalen verweist das Landeswirtschaftsministerium auf ein laufendes Gerichtsverfahren zu Automatenkiosken, das Rechtsklarheit schaffen soll. Im Saarland sucht das Landesarbeitsministerium nach eigenen Angaben derzeit „den Dialog mit den unterschiedlichen Akteuren“, um über eine etwaige Reform zu beraten. Keinen Handlungsbedarf zur Einführung einer 24/7-Öffnung zugunsten von Smart Stores sieht man dagegen in Berlin und Bremen. Das ist das Ergebnis einer Umfrage, die die *Lebensmittel Zeitung* im Juni 2025 (mit Updates im Oktober 2025) bei

den zuständigen Ministerien in allen 16 Bundesländern durchgeführt hat. Bei der ersten Umfrage der LZ zu den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für vollautomatisierte Verkaufsstellen und möglichen Reformplänen im Mai 2024 hatte Mecklenburg-Vorpommern als einziges Bundesland bereits eine gesetzliche Sonderregelung für Smart Stores geschaffen. Sechs **Bundesländer** wollten damals eine Reform zugunsten einer 24/7-Öffnung prüfen, Bayern und Hessen hatten dieses Vorhaben zu dem damaligen Zeitpunkt bereits in ihren Koalitionsverträgen verankert.

4. Argumente der Stakeholder

Im Rahmen des politischen Willensbildungsprozesses haben verschiedene Stakeholder (Betreiber, Allianz für den

freien Sonntag, Handelsverbände, IHK's etc.) Vorschläge, Argumente, Einwände und Positionen formuliert. Die Diskussion dreht sich dabei um folgende fünf Fragestellungen:

1. **Wirtschaftlichkeit:** Benötigen Smart Stores 24/7 die Sonntagsöffnung, um wirtschaftlich profitabel betrieben werden zu können?
2. **Wettbewerbsgleichheit:** Würden unbemannte Smart Stores 24/7 gegenüber bemannten Stores bevorzugt?
3. **Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse:** Können Smart Stores 24/7 im ländlichen Raum einen Beitrag zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Stadt und auf dem Land leisten?
4. **Arbeitsruhe:** Wird die Arbeitsruhe in unbemannten Smart Stores 24/7 tatsächlich eingehalten?
5. **Wahrung der seelischen Erhebung** an Sonn- und Feiertagen: Stören unbemannte Smart Stores 24/7 die grundgesetzliche geschützte „seelische Erhebung“?

Inwieweit die Öffnung unbemannter Smart Stores die **Wahrung der seelischen Erhebung** einhalten bzw. stören, kann vermutlich nur das Urteil im Rahmen einer Verfassungsklage klären. Bisher wurde von *Verdi* nur in Bayern eine solche Verfassungsklage (= Popularklage) angekündigt, aber noch nicht eingereicht (Stand Oktober 2025).

5. Ausblick

Die Sonntagsöffnung von unbemannten Smart Stores 24/7 ist auch sechs Jahre nach der ersten Eröffnung eines Smart Stores 24/7 sowohl politisch als auch juristisch nicht eindeutig geklärt. Es ist zu wünschen, dass die Politik (und ggf. die Gerichte) für alle Beteiligten und v.a. für die Betreiber, die bei diesem noch jungen Wirtschaftszweig ein unternehmerisches Risiko eingehen, **Rechtssicherheit** schaffen.

Die Komplexität des politischen Willensbildungsprozesses unter Einbeziehung aller relevanten Akteure ergibt sich daraus, dass Ladenöffnung seit 2006 Ländersache ist. Dies führt zu Diskussionen, in denen ähnliche Akteure z.T. unterschiedliche Positionen einnehmen.

Es geht mehr als nur um ein Gesetzgebungsverfahren oder eine juristische Auseinandersetzung, sondern um die Frage, welche Bedeutung die Sonn- und Feiertage für uns als Gesellschaft heute und in **Zukunft** haben sollen.

Literatur

Beck-aktuell, Sonntagsruhe – Auch Läden ohne Personal dürfen nicht öffnen, Online, URL: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/vg-h-kassel-laeden-ohne-personal-sonn-und-feiertage-nicht-oeffnen> (Abrufdatum: 05.01.2025).

Juraforum.de, Ladenschlussgesetz – Definition & Bedeutung im deutschen Rechtssystem, Online; URL: <https://www.juraforum.de/lexikon/ladenschlussgesetz> (Abrufdatum: 20.08.2024).

Wer mehr vom Job erwartet.



Hamm
Kettensprenger

2025. 280 Seiten. Kartoniert € 16,90
ISBN 978-3-8006-7772-6

vahlen.de/38808448

Mal ehrlich: Macht Sie Ihr Job glücklich?

Oder fühlen Sie sich gefangen zwischen starren Regeln, endlosen Meetings und Chefinnen bzw. Chefs, die Sie am liebsten dauerhaft im Büro sehen würden? Viele Menschen spüren es längst: Etwas muss sich ändern. »Kettensprenger« zeigt, warum die Debatte ums Homeoffice nur die Spitze des Eisbergs ist. Denn tatsächlich geht es um mehr: um Freiheit, Selbstwirksamkeit und Sinn in der Arbeit – und gleichzeitig um neuen Teamgeist. Dieses Buch ist ein leidenschaftliches Plädoyer für eine echte Arbeitsreform – jenseits von New-Work-Romantik und Büro-Dogmen. Es ist Augenöffner, Kompass und Praxisbuch zugleich: für alle Menschen, die Arbeit neu denken wollen.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **vahlen.de**

Verlag Franz Vahlen GmbH · 80791 München | kundenservice@beck.de
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Preise inkl. MwSt. | 178701 | [linkedin.com/company/vahlen](https://www.linkedin.com/company/vahlen)

Vahlen